

NSN

NSN Verwaltung und Vertrieb

Brettener Straße 80 • 75417 Mühlacker-Enzberg
Telefon 07041 / 9508 - 0 • Fax 07041 / 9508-30

Werk Magstadt

Aichern 1 (Ihinger Straße) • 71106 Magstadt
Telefon 07159 / 40846-60 • Fax 07159 / 40846-70

Werk Enzberg

Brettener Straße 86 • 75417 Mühlacker-Enzberg
Telefon 07041 / 9508-16 • Fax 07041 / 9508-40

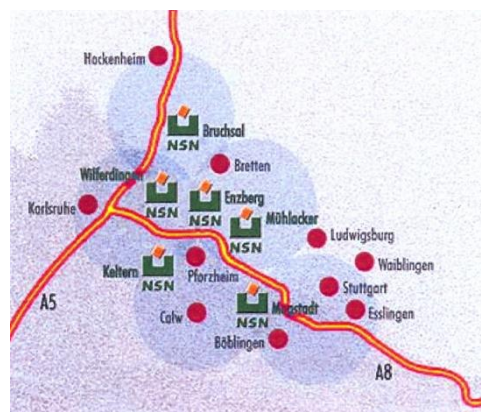
Werk Keltern

Im Klettenbusch (Regelbaumstr.) • 75210 Keltern
Telefon 07231 / 352303 • Fax 07231 / 357895

Werk Bruchsal

Karlsruher Straße 213 (B 3) • 76646 Bruchsal
Telefon 07251 / 980855 • Fax 07251 / 980856

E-Mail: verkauf@nsn.de
Internet: www.nsn.de





P R E I S L I S T E

gültig seit 1. April 2012

Tel. 07041 / 9508-11
 Fax 07041 / 9508-50
 verkauf@nsn.de
 www.nsn.de

Allgemeiner Erd- und Straßenbau - Muschelkalk einfach gebrochen

Material Nr.	Material-bezeichnung	P R E I S E (ab Werk in Euro je to)			
		Magstadt	Enzberg	Keltern	Bruchsal
200001	Abraum	5,50	5,50	5,50	
200002	Haufwerk Dolomit	5,50			
200009	Haufwerk Muschelkalk	8,00	8,00	8,00	
200014	Abraumvorsieb 0-20 mm			6,30	
200015	Abraumvorsieb 0-32 mm			6,30	
200016	Vorsieb-Brechsand 0-5 mm	5,50	5,50		
200270	Vorsieb Dolomit 0-45 mm	6,00			
200017	Vorsiebgemisch 0-16 mm	6,90			
200018	Vorsiebgemisch 0-32 mm	7,50			
200269	Vorsiebgemisch 0-32 mm (max. 10% < 0,063 mm)	9,00			
200019	Vorsiebgemisch 0-40 mm		8,80	11,00	9,50
200481	Bankettmaterial	auf Anfr.	9,00	9,00	
200226	Steinmaterial 0-150 mm	9,70			
200005	Steinmaterial 0-250 mm	9,70			
200030	Kalksteingemisch 0-80 mm			11,00	
200031	Kalksteingemisch 0-100 mm		10,50		
200010	Kalksteingemisch 0-250 mm		10,50	11,00	
200446	Schroppen 40-150 mm	10,50			
200007	Schroppen 40-250 mm	10,50			
200012	Kalksteinschroppen 32-250 mm			11,30	11,50
200013	Kalksteinschroppen 40-300 mm		10,80		
200028	Verfüllschotter 32-80 mm			11,20	
200029	Verfüllschotter 40-100 mm		11,20		11,50
200221	Kanalsplitt 2-16 mm		11,50		
200534	Kanalsplitt 3-11 mm	11,20			
200023	Kanalsplitt 3-22 mm	11,20			
200025	Kanalsplitt 11-22 mm	11,20			

► Allen Lieferungen und Leistungen liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde.
 ► Die oben abgedruckten Nettopreise verstehen sich in Euro je Tonne ab den genannten Werken, aufgeladen auf LKW, zuzüglich der zum Lieferzeitpunkt gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
 ► Bei Lieferungen frei Baustelle kommt der entsprechende Frachtsatz zur Abrechnung. Bei Mindermengen erfolgt die Frachtabrechnung der Frei-Bau-Lieferungen entsprechend der Nutzlast des jeweiligen Fahrzeuges.
 ► Alle bisherigen Preislisten verlieren hiermit ihre Gültigkeit. Die oben genannten Preise sind gültig ab dem 1. April 2012 bis zum Erscheinen einer neuen Preisliste. Änderungen vorbehalten!



P R E I S L I S T E

gültig seit 1. April 2012

Tel. 07041 / 9508-11
 Fax 07041 / 9508-50
 verkauf@nsn.de
 www.nsn.de

Klassifizierter Straßenbau - Muschelkalk zweifach gebrochen

Material Nr.	Material-bezeichnung	P R E I S E (ab Werk in Euro je to)			
		Magstadt	Enzberg	Keltern	Bruchsal
200033	Brechsand 0-1 mm	8,00			
200035	Brechsand 0-2 mm	11,90	11,90	11,90	
200034	Brechsand 1-2 mm	13,00			
200053	Brechsand-Splitt-Gemisch 0-8 mm	12,60	12,80	13,50	
200054	Brechsand-Splitt-Gemisch 0-16 mm	12,60	12,80	13,50	14,50
200037	Splitt 2-8 mm	13,40	13,00	14,50	15,00
200042	Splitt 2-16 mm	12,90	12,70	14,00	
200043	Splitt 2-32 mm	12,90	12,70	14,00	15,00
200038	Splitt 8-16 mm	12,90	12,70	13,70	14,50
200044	Splitt 8-32 mm	12,90	12,70	14,00	
200039	Splitt 16-32 mm	12,90	12,70	13,70	14,50
200045	Splitt-Schotter-Gemisch 2-45 mm	12,90	12,70	14,00	
200048	Splitt-Schotter-Gemisch 2-56 mm	13,50	13,30		
200046	Splitt-Schotter-Gemisch 8-45 mm	12,90	12,70	14,00	
200049	Splitt-Schotter-Gemisch 8-56 mm	13,50	13,30		
200047	Splitt-Schotter-Gemisch 16-45 mm	12,90	12,70	14,00	
200050	Splitt-Schotter-Gemisch 16-56 mm	13,50	13,30		
200040	Schotter 32-45 mm	11,90	12,20	12,70	14,00
200051	Schotter 32-56 mm	13,50	13,50		
200041	Schotter 45-56 mm	13,00	13,00		
200055	Natursand-Splitt-Gemisch 0-8 mm	18,00	17,50	17,50	
200056	Natursand-Splitt-Gemisch 0-16 mm	18,00	17,50	17,50	
200057	Natursand-Splitt-Gemisch 0-32 mm	18,00	17,50	17,50	
200058	Natursand-Splitt-Schottergemisch 0-45 mm	18,50	18,00	18,00	
200059	Natursand-Splitt-Schottergemisch 0-56 mm	19,50	19,00		
200274	KSM / Füller 0-0,125 mm (Tankverfüllung)	11,00	11,00	10,30	
200148	Düngerkalk 0-0,125 mm	21,00	21,00	21,00	

Baustoffgemische gem. TL SoB / ETV-StB-BW

200065	Baustoffgemisch KG 0-32 mm	13,90	13,60	14,40	14,50
200066	Baustoffgemisch KG 0-45 mm STS/FSS ¹⁾	13,90	13,60	14,40	14,50
200490	Baustoffgemisch KG 0-45 mm FSS UF 3 ¹⁾	14,90	14,60	15,40	
200067	Baustoffgemisch KG 0-56 mm	14,50	14,30		

¹⁾ fremdüberwacht gem. TL G SoB-StB

Korngemische für Trag- und Schutzschichten gem. DBS 918062

200073	Korngemisch 1 (schwach wasserdurchlässig) 0-32 mm	auf Anfr.			
200074	Korngemisch 2 (wasserdurchlässig) 0-45 mm	auf Anfr.			



P R E I S L I S T E

gültig seit 1. April 2012

Tel. 07041 / 9508-11
 Fax 07041 / 9508-50
 verkauf@nsn.de
 www.nsn.de

Klassifizierter Straßenbau - Muschelkalk zweifach gebrochen

Material Nr.	Material-bezeichnung	P R E I S E (ab Werk in Euro je to)			
		Magstadt	Enzberg	Keltern	Bruchsal

Baustoffgemische für Sportplätze / Ländlicher Wegebau

200060	Baustoffgemisch KG-W 0-32 mm	12,40	12,60	12,90	14,00
200061	Baustoffgemisch KG-W 0-45 mm	12,40	12,60	12,90	14,00
200062	Baustoffgemisch KG-W 0-56 mm	13,00	13,10		

200145	Rasenschotter (Sondermischung)	18,00	17,50	17,00	
200259	Reitplatzgemisch 0,5-32 mm	auf Anfr.			
200068	Sportplatzgemisch 0-32 mm	15,00	15,00		
200069	Sportplatzgemisch 0-45 mm DIN 18035	15,00	15,00		

200144	Wassergebundene Decke 0-5 mm	15,50			
200208	Wassergebundene Decke 0-8 mm	15,50	15,50		
200209	Wassergebundene Decke 0-11 mm	15,50			
200508	Wassergebundene Decke 0-16 mm	15,50	15,50		

Baustoffgemische hydr. geb. Tragschichten gem. ZTVT-StB

200201	Hydr. geb. Tragsch. 0-16 mm (für unter Asphalt - M)	28,50			
200260	Hydr. geb. Tragsch. 0-16 mm (für unter Beton - M)	27,00			
200261	Hydr. geb. Tragsch. 0-32 mm (für unter Asphalt - M)	25,50			
200202	Hydr. geb. Tragsch. 0-32 mm (für unter Beton - M)	26,50			
200072	Hydr. geb. Tragsch. 0-45 mm (für unter Asphalt - M) ²⁾	24,00			
200203	Hydr. geb. Tragsch. 0-45 mm (für unter Beton - M) ²⁾	25,00			
200070	Hydr. geb. Tragsch. 0-45 mm (für unter Asphalt - Z)	27,00			
200071	Hydr. geb. Tragsch. 0-45 mm (für unter Beton - Z)	25,50			
200204	Hydr. geb. Tragsch. 2-45 mm (für unter Asphalt - M)	25,50			
200205	Hydr. geb. Tragsch. 2-45 mm (für unter Beton - M)	26,50			

²⁾ Mineralstoffgemisch fremdüberwacht gem. TP HGT-StB / TL Gestein StB

Bettungs- und Fugenmaterial gem. TL Pflaster-StB 2006 ³⁾

200456	Bettungsmaterial 0-2 mm	14,40	14,40		
200457	Bettungsmaterial 0-5 mm	14,40 ³⁾			
200461	Bettungsmaterial 0-8 mm	14,40 ³⁾	14,40		
200459	Fugenmaterial 0-2 mm	14,40 ³⁾	14,40		
200460	Fugenmaterial 0-5 mm	14,40 ³⁾			

- ▶ Allen Lieferungen und Leistungen liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde.
- ▶ Die oben abgedruckten Nettopreise verstehen sich in Euro je Tonne ab den genannten Werken, aufgeladen auf LKW, zuzüglich der zum Lieferzeitpunkt gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- ▶ Bei Lieferungen frei Baustelle kommt der entsprechende Frachtsatz zur Abrechnung. Bei Mindermengen erfolgt die Frachtabrechnung der Frei-Bau-Lieferungen entsprechend der Nutzlast des jeweiligen Fahrzeuges.
- ▶ Alle bisherigen Preislisten verlieren hiermit ihre Gültigkeit. Die oben genannten Preise sind gültig ab dem 1. April 2012 bis zum Erscheinen einer neuen Preisliste. Änderungen vorbehalten!



P R E I S L I S T E

gültig seit 1. April 2012

Tel. 07041 / 9508-11
 Fax 07041 / 9508-50
 verkauf@nsn.de
 www.nsn.de

Gesteinskörnungen zur Herstellung von Asphalt oder Beton - dreifach gebrochen

Material Nr.	Material-bezeichnung	P R E I S E (ab Werk in Euro je to)			
		Magstadt	Enzberg	Keltern	Bruchsal

Feine Gesteinskörnungen (Sande) zur Herstellung von Asphalt oder Beton gem. DIN EN 13043/12620 ³⁾

200079	Feine Gesteinskörnung für Asphalt 0-2 mm	14,40			
200196	Feine Gesteinskörnung für Beton 0-2 mm	14,40			

³⁾ freiwillige Fremdüberwachung gem. Verbändeempfehlung / TL Gestein StB

Grobe Gesteinskörnungen (Splitte) zur Herstellung von Asphalt oder Beton gem. DIN EN 13043/12620 ⁴⁾

200101	Grobe Gesteinskörnung für Asphalt 2-16 mm	14,40	14,50		
200104	Grobe Gesteinskörnung für Asphalt 5-11 mm	14,40			
200109	Grobe Gesteinskörnung für Asphalt 8-32 mm	14,40	14,50		
200086	Grobe Gesteinskörnung für Asphalt 11-16 mm	14,40			
200450	Grobe Gesteinskörnung für Asphalt 16-22 mm	14,40			
200112	Grobe Gesteinskörnung für Asphalt 16-32 mm	14,40	14,50		
200448	Grobe Gesteinskörnung für Beton 1-8 mm	14,40			
200197	Grobe Gesteinskörnung für Beton 2-8 mm	14,40	14,50		
200455	Grobe Gesteinskörnung für Beton 2-16 mm	14,40			
200198	Grobe Gesteinskörnung für Beton 8-16 mm	14,40	14,50		
200199	Grobe Gesteinskörnung für Beton 16-22 mm	14,40			

⁴⁾ freiwillige Fremdüberwachung gem. Verbändeempfehlung / TL Gestein StB

Gesteinsmehle (Füller) zur Herstellung von Asphalt oder Beton gem. DIN EN 13043/12620 ⁵⁾

200032	Gesteinsmehl zur Herstellung von Asphalt 0-0,125 mm	9,60	9,60		
200076	Gesteinsmehl zur Herstellung von Beton 0-0,125 mm	10,60	10,60		

⁵⁾ freiwillige Fremdüberwachung gem. Verbändeempfehlung / TL Gestein StB

Gesteinskörnungen (Sande und Splitte) zur Herstellung von Asphalt oder Beton ⁶⁾

200077	Feine Gesteinskörnung 0-0,3 mm	14,40			
200078	Feine Gesteinskörnung 0,5-2 mm	14,40			

200088	Baustoffgemisch 0-5 mm	14,50			
200089	Baustoffgemisch 0-8 mm	14,50	14,30		
200090	Baustoffgemisch 0-11 mm	14,50			
200091	Baustoffgemisch 0-16 mm	14,50	14,30		
200092	Baustoffgemisch 0-22 mm	14,50			
200093	Baustoffgemisch 0-32 mm	14,50	14,30		

⁶⁾ derzeit nicht zertifiziert - auf Anfrage Fremdüberwachung/Zertifizierung gem. DIN 13043/12620 sowie TL Gestein StB möglich



P R E I S L I S T E

gültig seit 1. April 2012

Tel. 07041 / 9508-11
 Fax 07041 / 9508-50
 verkauf@nsn.de
 www.nsn.de

Gesteinskörnungen zur Herstellung von Asphalt oder Beton - dreifach gebrochen

Material Nr.	Material-bezeichnung	P R E I S E (ab Werk in Euro je to)			
		Magstadt	Enzberg	Kelttern	Bruchsal

Gesteinskörnungen (Sande und Splitte) zur Herstellung von Asphalt oder Beton ⁶⁾

200094	Grobe Gesteinskörnung 1-5 mm	14,40			
200095	Grobe Gesteinskörnung 1-8 mm	14,40			
200096	Grobe Gesteinskörnung 1-11 mm	14,40			
200097	Grobe Gesteinskörnung 1-16 mm	14,40			
200098	Grobe Gesteinskörnung 1-22 mm	14,40			
200099	Grobe Gesteinskörnung 1-32 mm	14,40			
200083	Grobe Gesteinskörnung 2-5 mm	14,40			
200080	Grobe Gesteinskörnung 2-8 mm	14,40			
200272	Grobe Gesteinskörnung 2-8 mm		14,50		
200100	Grobe Gesteinskörnung 2-11 mm	14,40			
200219	Grobe Gesteinskörnung 2-16 mm	14,40			
200277	Grobe Gesteinskörnung 2-16 mm		14,50		
200102	Grobe Gesteinskörnung 2-22 mm	14,40			
200103	Grobe Gesteinskörnung 2-32 mm	14,40	14,50		
200084	Grobe Gesteinskörnung 5-8 mm	14,40			
200105	Grobe Gesteinskörnung 5-16 mm	14,40			
200106	Grobe Gesteinskörnung 5-22 mm	14,40			
200107	Grobe Gesteinskörnung 5-32 mm	14,40			
200085	Grobe Gesteinskörnung 8-11 mm	14,40			
200081	Grobe Gesteinskörnung 8-16 mm	14,40			
200273	Grobe Gesteinskörnung 8-16 mm		14,50		
200108	Grobe Gesteinskörnung 8-22 mm	14,40			
200110	Grobe Gesteinskörnung 11-22 mm	14,40			
200111	Grobe Gesteinskörnung 11-32 mm	14,40			
200082	Grobe Gesteinskörnung 16-22 mm	14,40			
200087	Grobe Gesteinskörnung 22-32 mm	14,40			
200113	Baustoffgemisch 0-5 mm mit Natursand	19,00			
200114	Baustoffgemisch 0-8 mm mit Natursand	19,00	17,50		
200115	Baustoffgemisch 0-11 mm mit Natursand	19,00			
200116	Baustoffgemisch 0-16 mm mit Natursand	19,00	17,50	17,00	
200117	Baustoffgemisch 0-22 mm mit Natursand	19,00			
200210	Baustoffgemisch 0-32 mm mit Natursand	19,00	17,50		

⁶⁾ derzeit nicht zertifiziert - auf Anfrage Fremdüberwachung/Zertifizierung gem. DIN 13043/12620 sowie TL Gestein StB möglich

- ▶ Allen Lieferungen und Leistungen liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde.
- ▶ Die oben abgedruckten Nettopreise verstehen sich in Euro je Tonne ab den genannten Werken, aufgeladen auf LKW, zuzüglich der zum Lieferzeitpunkt gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- ▶ Bei Lieferungen frei Baustelle kommt der entsprechende Frachtsatz zur Abrechnung. Bei Mindermengen erfolgt die Frachtabrechnung der Frei-Bau-Lieferungen entsprechend der Nutzlast des jeweiligen Fahrzeuges.
- ▶ Alle bisherigen Preislisten verlieren hiermit ihre Gültigkeit. Die oben genannten Preise sind gültig ab dem 1. April 2012 bis zum Erscheinen einer neuen Preisliste. Änderungen vorbehalten!



P R E I S L I S T E

gültig seit 1. April 2012

Tel. 07041 / 9508-11
 Fax 07041 / 9508-50
 verkauf@nsn.de
 www.nsn.de

Recycling-Gemische

Material Nr.	Material-bezeichnung	P R E I S E (ab Werk in Euro je to)			
		Magstadt	Enzberg	Keltern	Bruchsal
200182	Recycling-Korngemisch 0-45 mm			5,80	5,80
200453	Baustoffgemisch RC KG 0-45 mm STS/FSS Z1.1 ¹⁾	auf Anfr.			
200183	Recycling-Schroppen 45-200 mm				7,50

¹⁾ fremdüberwacht gem. TL G SoB-StB

Lieferung von RC-Material nur sofern vorrätig!

▶ Wir sind Mitglied im Qualitätssicherungssystem Recycling-Baustoffe Baden-Württemberg e.V. (QRB) ◀

Handelsware / Dienstleistungen

200146	Oberboden	auf Anfr.	auf Anfr.	auf Anfr.	auf Anfr.
200454	Lehm		19,00		
200143	Rheinsand	20,50	20,00	19,00	
200147	Streusplitt	21,00	21,00	21,00	

200462	BigBag (befüllen und verladen, ohne Material)	auf Anfr.	auf Anfr.		auf Anfr.
200154	Fremdwiegungen	auf Anfr.	auf Anfr.	auf Anfr.	auf Anfr.

- ▶ Allen Lieferungen und Leistungen liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde.
- ▶ Die oben abgedruckten Nettopreise verstehen sich in Euro je Tonne ab den genannten Werken, aufgeladen auf LKW, zuzüglich der zum Lieferzeitpunkt gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- ▶ Bei Lieferungen frei Baustelle kommt der entsprechende Frachtsatz zur Abrechnung. Bei Mindermengen erfolgt die Frachtabrechnung der Frei-Bau-Lieferungen entsprechend der Nutzlast des jeweiligen Fahrzeuges.
- ▶ Alle bisherigen Preislisten verlieren hiermit ihre Gültigkeit. Die oben genannten Preise sind gültig ab dem 1. April 2012 bis zum Erscheinen einer neuen Preisliste. Änderungen vorbehalten!

NSN Verwaltung und Vertrieb

Brettener Straße 80 • 75417 Mühlacker-Enzberg • Telefon 07041 / 9508-0 • Telefax 07041 / 9508-30

Werk Magstadt

Aichern 1 (Ihinger Straße) • 71106 Magstadt • Telefon 07159 / 40846-60 • Telefax 07159 / 40846-70

Werk Enzberg

Brettener Straße 86 • 75417 Mühlacker-Enzberg • Telefon 07041 / 9508-16 • Telefax 07041 / 9508-40

Werk Keltern

Im Klettenbusch (Regelbaumstraße) • 75210 Keltern • Telefon 07231 / 352303 • Telefax 07231 / 357895

Werk Bruchsal

Karlsruher Straße 213 (B 3) • 76646 Bruchsal • Telefon 07251 / 980855 • Telefax 07251 / 980856



P R E I S L I S T E

gültig seit 1. April 2012

Tel. 07041 / 9508-11
 Fax 07041 / 9508-50
 verkauf@nsn.de
 www.nsn.de

Natursteine

Material Nr.	Material-bezeichnung	P R E I S E (ab Werk in Euro je to)			
		Magstadt	Enzberg	Keltern	Bruchsal

Pfintztäler Sandstein

200488	Pfintztäler Sandstein	auf Anfr.			
200131	Pfintztäler Mauerwerk, lagerhaft Einbindung / Schichthöhe ca. 30-50 cm / 25-60 cm			90,00	
200132	Raumauersteine Pfintztäler Sandstein, unbearb., unsort. Einbindung / Schichthöhe ca. 15-35 cm / 10-35 cm			120,00	
200133	Pfintztäler Mauersteine, gespalten, lose Einbindung / Schichthöhe ca. 15-30 cm / 15-30 cm			170,00	
200134	Pfintztäler Mauersteine, gespalten, palettiert Einbindung / Schichthöhe ca. 15-30 cm / 15-30 cm			185,00	
200141	Sandsteinpflaster, rotbraun, 8-11 cm			280,00	
200142	Sandstein-Großpflaster, rotbraun, 14-16 cm			260,00	

Muschelkalk

200123	Landschaftssteine Muschelkalk, bruchrau, unbearbeitet	70,00		70,00	70,00
200124	Raumauersteine Muschelkalk, unbearbeitet, unsortiert Einbindung / Schichthöhe ca. 15-35 cm / 10-35 cm			105,00	105,00
200125	Mauersteine Muschelkalk, gespalten, lose Einbindung / Schichthöhe ca. 15-30 cm / 15-30 cm			170,00	
200126	Mauersteine Muschelkalk, gespalten, palettiert Einbindung / Schichthöhe ca. 15-30 cm / 15-30 cm			180,00	

Flussbausteine

200118	Flussbausteine TLW 1997 Kl. 0 50-150 mm		auf Anfr.		auf Anfr.
200119	Flussbausteine Kl. 1 100-200 mm		auf Anfr.		
200120	Flussbausteine TLW 2003 Kl. 2 100-300 mm		30,50		38,00
200121	Flussbausteine TLW 1997 Kl. 3 150-450 mm		auf Anfr.		

- ▶ Allen Lieferungen und Leistungen liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde.
- ▶ Die oben abgedruckten Nettopreise verstehen sich in Euro je Tonne ab den genannten Werken, aufgeladen auf LKW, zuzüglich der zum Lieferzeitpunkt gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- ▶ Bei Lieferungen frei Baustelle kommt der entsprechende Frachtsatz zur Abrechnung. Bei Mindermengen erfolgt die Frachtabrechnung der Frei-Bau-Lieferungen entsprechend der Nutzlast des jeweiligen Fahrzeuges.
- ▶ Alle bisherigen Preislisten verlieren hiermit ihre Gültigkeit. Die oben genannten Preise sind gültig ab dem 1. April 2012 bis zum Erscheinen einer neuen Preisliste. Änderungen vorbehalten!

NSN Verwaltung und Vertrieb

Brettener Straße 80 • 75417 Mühlacker-Enzberg • Telefon 07041 / 9508-0 • Telefax 07041 / 9508-30

Bodenverwertung

Material Nr.	Material-bezeichnung	P R E I S E (in Euro je to)			
		Magstadt	Enzberg	Keltern	Bruchsal
200163	Erdaushub unbelastet Z 0 ¹⁾	13,00	12,00	13,00	17,00
200164	Erdaushub unbelastet Z 0 außerhalb LK Böblingen ¹⁾	15,00			
200533	Erdaushub unbelastet Z 0 außerhalb Enzkreis ¹⁾		auf Anfr.	auf Anfr.	
200178	Annahme Felsgestein	auf Anfr.	auf Anfr.	auf Anfr.	auf Anfr.

¹⁾ Abfallschlüssel 17 05 04 - Boden und Steine

Baustoffaufbereitung

200173	Betonaufbruch unbewehrt 0-500 mm ²⁾	20,00	20,00	20,00	10,00
200174	Betonaufbruch unbewehrt 0-1000 mm ²⁾	40,00	40,00	40,00	20,00
200175	Betonaufbruch bewehrt 0-500 mm ²⁾	25,00	25,00	25,00	15,00
200176	Betonaufbruch bewehrt 0-1000 mm ²⁾	50,00	50,00	50,00	30,00

²⁾ Abfallschlüssel 17 01 01 - Beton

200171	Mineralisches Abbruchmaterial 0-500 mm ³⁾	30,00	30,00	30,00	30,00
200172	Mineralisches Abbruchmaterial 0-1000 mm ³⁾	60,00	60,00	60,00	60,00

³⁾ Abfallschlüssel 17 01 02, 17 01 03, 17 01 07 - Beton, Fliesen, Keramik, Ziegel

200179	Annahme Betonrohre / -masten	150,00	150,00	150,00	150,00
--------	------------------------------	--------	--------	--------	--------

Annahmebedingungen

- ▶ Folgende mineralische Baureststoffe werden angenommen: Mauerwerk, Fliesen, Keramik, Ziegel, Natursteine, Randsteine, Pflastersteine, Kies, Schotter, Betonerzeugnisse, unbewehrter Beton, Stahlbeton. Ist das genannte Material jedoch mit Erdaushub vermischt, so wird es nicht angenommen.
- ▶ Nicht angenommen werden, auch nicht als Spurenbestandteile der oben genannten Materialien: Asphalt, Holz, Papier, Kunststoffe, Kabel, Metalle, Hausmüll, Sperrmüll, Farben, PVC-Reste, Styropor, Eternit, Porenbeton (Ytong), Bimsstein, Gips und sonstiges nicht wiederaufbereites Material. Außerdem durch Öl, Teer oder Chemikalien verunreinigte Materialien.
- ▶ Das Befahren des Betriebsgeländes geschieht auf Gefahr des Benutzers. Container-Mulden dürfen nur unter Aufsicht des Werkpersonals entladen werden. Unser Personal ist berechtigt, nicht zugelassenes Material abzuweisen. Bereits abgekippte verbotene Materialien hat der Anlieferer unverzüglich zu beseitigen oder sie werden auf dessen Kosten beseitigt. Bitte beachten Sie hierzu auch unsere EHS-Richtlinien, die in allen Werken einzuhalten sind.
- ▶ Zur Sicherstellung der Unbedenklichkeit des gelieferten Materials ist der Anlieferer verpflichtet, die Herkunft zu bezeichnen. Deshalb muss vor jeder Anlieferung von Bodenaushub oder Bauschuttrecyclingmaterial für jede Baustelle eine ausgefüllte und unterschriebene Anlieferungserklärung (Stammdatenblatt) bei der NSN eingereicht und freigegeben werden. Die Formulare können von unserer Internetseite heruntergeladen werden.
- ▶ Die Anlieferungsmengen sind aus Kapazitätsgründen eingeschränkt. Bodenlieferungen von mehr als 1.000 t pro Baumaßnahme sind im Vorfeld mit uns abzustimmen. Stark durchnässtes, nicht einbaufähiges Erdmaterial wird abgewiesen. Ebenso behält sich die NSN vor, bei ungünstigen Witterungsverhältnissen die Anlieferung bis auf Weiteres einzustellen.
- ▶ Eine Annahmeverpflichtung besteht grundsätzlich nicht! Die Bodenannahme wird bei gleichzeitiger Abnahme von Schottermaterial bevorzugt behandelt.
- ▶ Anlieferungen im Werk Keltern sind nur mit Solofahrzeugen möglich!
- ▶ Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichend hiervon sind unsere Rechnungen für Erdaushub zahlbar innerhalb 14 Tagen ohne Abzug. Die oben abgedruckten Nettopreise verstehen sich in Euro je Tonne zuzüglich der zum Lieferzeitpunkt gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- ▶ Alle bisherigen Preislisten verlieren hiermit ihre Gültigkeit. Die oben genannten Preise sind gültig ab dem 1. Januar 2018 bis zum Erscheinen einer neuen Preisliste. Änderungen vorbehalten!

NSN Verwaltung und Vertrieb

Brettener Straße 80 • 75417 Mühlacker-Enzberg • Telefon 07041 / 9508-0 • Telefax 07041 / 9508-30

Natursteinwerke im Nordschwarzwald NSN GmbH & Co.KG

Brettener Straße 80, 75417 Mühlacker-Enzberg

Allgemeine Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Allgemeines

(1) Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich zu diesen Allgemeinen Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Vertragspartnern. Änderungen und Ergänzungen erfolgen durch die Geschäftsführung. Mündliche Vereinbarungen oder Erklärungen anderer Personen, die hierzu von der Geschäftsführung nicht besonders bevollmächtigt sind, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von der Geschäftsführung des Lieferanten bestätigt werden. Ewige getroffene mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern.

(2) Angebote sind bis zum endgültigen Vertragsschluss freibleibend. Maße, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Gewichtsangaben und Liefermaße sind angenähert und nach bestem Wissen, jedoch ohne Verbindlichkeit, angegeben.

II. Preise

(1) Die von uns angegebenen Preise verstehen sich, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart, in EURO ab Werk, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Im Übrigen gilt die bei Vertragsschluss aktuelle Preisliste.

Die Preise für Lieferungen frei Baustelle gelten unter der Voraussetzung voller Lkw-Partien. Die Nichtauslastung der Fahrzeuge hat keinen Einfluss auf den vereinbarten Preis, sondern der Berechnung wird stets die Vollauslastung der Fahrzeuge zugrunde gelegt.

(2) Nebenkosten (Straßenbenutzungsgebühren, Verkehrsabgaben, usw.) trägt der Besteller.

(3) Für Waren oder Leistungen, die nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden, behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder -erhöhungen, insbesondere auf Grund von Tarifabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

III. Zahlungsbedingungen

(1) Die Zahlungen sind frei unserer Bankverbindung zu leisten. Im Falle von Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird. Die Vergütung ist in vollem Umfang bei Lieferung bzw. Abnahme fällig. Bei Zahlung binnen 14 Tagen nach Rechnungszugewährung wir ein Skonto von 3 % vom Netto-Warenwert. Zahlungen für Bodennahme sind nicht skontofähig und innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugewährung zu leisten. Der Besteller kommt ohne weitere Erklärung 30 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Im Falle des Zahlungsverzugs sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen.

Die Geltendmachung weiterer Verzögerungsschäden bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

(3) Wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass der Anspruch des Lieferanten auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, sind wir berechtigt, die uns obliegende Leistung zu verweigern. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn der Besteller die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Wir können dem Besteller eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Besteller Zug um Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist können wir vom Vertrag zurücktreten. § 323 BGB findet entsprechende Anwendung.

IV. Frist für Lieferungen und Leistungen

(1) Hinsichtlich der Frist für Lieferungen und Leistungen ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung in der zeitlich letzten Fassung maßgebend. Die Einhaltung der Frist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher, vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitig Klarstellung, Genehmigung von Plänen, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist für Lieferungen und Leistungen angemessen verlängert.

(2) Wir übernehmen kein Beschaffungsrisiko. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit wir trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages seinerseits den Liefergegenstand nicht erhalten; die Verantwortlichkeit für Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

Wir werden den Besteller unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstands informieren und, wenn wir zurücktreten wollen, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben; wir werden dem Besteller im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten.

(3) Die in der Auftragsbestätigung festgelegte Beschaffenheit legt die Eigenschaften des Liefergegenstandes umfassend und abschließend fest. Insbesondere enthalten öffentliche Äußerungen des Lieferanten, des Herstellers, deren Gehilfen oder Dritter (z.B. Darstellungen von Produkteigenschaften in der Öffentlichkeit) keine diese Leistungsbeschreibung ergänzenden oder verändernden Beschreibungen des Liefergegenstandes.

(4) Für die Anlieferung an eine Baustelle ist eine Zufahrtsstraße und Wendemöglichkeit Voraussetzung, die mit einem Lkw von 40 t befahren werden kann. Ist eine solche Zufahrtsstraße und Wendemöglichkeit nicht vorhanden oder nicht befahrbar, hat der Besteller die entstehenden Mehrkosten zu tragen.

(5) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, wozu auch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen gehören, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung dieses Liefergegenstands von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn die Umstände beim Vorlieferanten eingetreten sind. Die vorbezichneten Umstände sind von uns auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt.

(6) Wird der Versand des Liefergegenstands auf Wunsch des Bestellers verzögert, so können wir, beginnend 14 Tage nach Anzeige der Lieferbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden tatsächlichen Kosten oder 1 % des Rechnungsbetrags für jeden angefallenen Monat berechnen. Die Verpflichtung des Bestellers zur rechtzeitigen Bezahlung des vereinbarten Preises bleibt hiervon unberührt. Ab Lieferbereitschaft trägt der Besteller das Risiko eines von uns nicht verschuldeten oder zufälligen Untergangs oder einer von uns nicht verschuldeten oder zufälligen Verschlechterung der bestellten Ware.

V. Gefährübergang

(1) Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ware auf unserem Betriebsgelände verladen oder an die zur Versendung bestimmte Person ausgehändigt ist, unbeschadet einer etwaigen Übernahme der Frachtkosten durch uns. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten eine Transportversicherung zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen.

(2) Teillieferungen sind zulässig und berechtigen, auch wenn eine einzige Lieferung vereinbart wurde, nicht zur Ablehnung unserer Leistung.

VI. Eigentumsvorbehalt

(1) Der Liefergegenstand bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.

(2) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufem im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass die Zahlung des Gegenwerts des Liefergegenstands an den Besteller erfolgt. Der Besteller hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt.

Dem Besteller ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (im Folgenden „Verarbeitung“ und im Hinblick auf den Liefergegenstand „verarbeitet“) erfolgt für uns; der aus der Verarbeitung entstehende Gegenstand wird als „Neuware“ bezeichnet.

Der Besteller verwahrt die Neuware für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Gegenständen steht uns Miteigentum an der Neuware in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes des verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Gegenstands zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt. Sofern der Besteller Alleineigentum an der Neuware erwirbt, sind wir uns mit dem Besteller darüber einig, dass der Besteller uns Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstands zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt.

(3) Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstands oder der Neuware tritt der Besteller hiermit seinen Anspruch auf der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstands entspricht. Der uns abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

(4) Verbindet der Besteller den Liefergegenstand oder die Ware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an uns ab.

(5) Bis zum Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderungen befugt. Der Besteller wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an uns weiterleiten.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Arbeitsunfähigkeit des Bestellers, sind wir berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Bestellers zu widerrufen. Außerdem können wir nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dem Kunden verlangen

(6) Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.

(7) Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen.

(8) Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; dem Besteller steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

(9) Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstands / der Neuware liegt keine Rücktrittsklärung unsererseits, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

VII. Haftung für Mangel und Haftungsbegrenzungen

(1) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

(2) Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(3) Wir sind im Rahmen der Nacherfüllung in keinem Fall zur Neulieferung bzw. – Herstellung verpflichtet. Schlägt die Nacherfüllung (Nachbesserung) fehl, so steht dem Besteller das Recht zu, zu mindern oder – wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist – nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.

Das Wahrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung (Neuleistung) steht in jedem Falle uns zu.

Will der Besteller Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvornahme durchführen, so ist insoweit ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen 2. Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

(4) Wir haften in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit von uns oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Unsere Haftung ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Bestellers, z. B. Schäden an anderen Sachen, ist jedoch ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, des Körpers, des Körpers der Gesundheit gehaftet wird.

Die Regelungen der vorstehenden Absätze 1 und 2 erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz verboglicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach Ziff. 5, die Haftung für Unmöglichkeit nach Ziff. 6. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(5) Wir haften bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von uns oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 5 dieser Bestimmung aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

Im Übrigen wird unsere Haftung wegen Verzögerung der Leistung für den Schadensersatz neben der Leistung auf 5 % und für den Schadensersatz statt der Leistung auf 5 % des Wertes der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind – auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen.

Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(6) Wir haften bei Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von uns oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Unsere Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 5 dieser Bestimmung aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen wird unsere Haftung wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz verboglicher Aufwendungen auf insgesamt 10 % des Wertes der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Bestellers wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(7) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängel der Lieferung – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt 5 Jahre.

Die Verjährungsfristen nach vorstehendem Absatz gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen uns, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Die Verjährungsfrist nach Abs. 1 und 2 gelten mit folgender Maßgabe:

- Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes.
- Die Verjährungsfristen gelten auch nicht, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben. Wurde der Mangel arglistig verschwiegen, so gelten anstelle der in Abs. 1 genannten Fristen die gesetzlichen Verjährungsfristen, die ohne Vorliegen von Arglist gelten würden unter Ausschluss der Fristverlängerung bei Arglist gemäß §§ 438 Abs. 3 bzw. 634 a Abs. 3 BGB, wenn nicht ein anderer Ausnahmefall nach diesem Absatz 3 vorliegt.
- Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zu dem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme. Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(8) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns gemäß § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

VIII. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist Mühlacker, wobei Mühlacker auch Erfüllungsort für die Haftung ist, soweit der Besteller Kaufmann im Sinne des § 14 BGB ist.

IX. Gerichtsstand und Rechtsordnung

(1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt Deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des deutschen internationalen Privatrechts.

(2) Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz unseres Unternehmens in Mühlacker.

Stand: April 2012